

Fahrzeug, auf dem der Fall sich ereignet oder von dem eine Leiche aus dem See ausgenommen wird, seinen regelmäßigen Standort inne hat.

3) Durch die vorstehenden Verabredungen soll in keiner Weise den Hoheitsverhältnissen auf dem Bodensee präjudicirt sein. Ebenjowenig soll hiedurch den Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in Verlassenschaftsangelegenheiten vorgegriffen werden.

4) Die gegenseitige Mittheilung der Civilstandsurkunden über die auf dem Bodensee vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle richtet sich nach den unter den Uferstaaten diesfalls bestehenden oder noch zu treffenden allgemeinen Verabredungen. Vorstehendes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 29. März 1880.

Frlr. v. Crailsheim.

Der General-Secretär:
Dr. v. Prestele.

Bekanntmachung, den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern.

Nachdem die am 15. April l. Js. zur Eröffnung gelangende Bahnstrecke Mittenberg—Amorbach zunächst nach den Vorschriften über Bahnen untergeordneter Bedeutung betrieben werden wird, so finden auf dieselbe die unter Ziffer I bis einschl. IV der Bekanntmachung vom 3. Mai v. J., gleichen Betreffs, (Ges.- u. W.-Bl. Nr. 26) getroffenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

München, den 30. März 1880.

Frlr. v. Crailsheim.

Der General-Secretär:
Dr. v. Prestele.